

# Rechtssache C-230/94

## Renate Enkler gegen Finanzamt Homburg

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Bundesfinanzhofs)

„Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie —  
Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit — Besteuerungsgrundlage“

Schlußanträge des Generalanwalts G. Cosmas vom 28. März 1996 .....	I - 4519
Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 26. September 1996 .....	I - 4537

### Leitsätze des Urteils

- 1. Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 4 der Sechsten Richtlinie — Vermietung eines körperlichen Gegenstands — Voraussetzung für die Einbeziehung — Ausübung der Tätigkeit zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen — Kriterien  
(Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 4 Absatz 2)*
- 2. Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Besteuerungsgrundlage — Private Verwendung eines mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit gekauften Betriebsgegenstands — Einbeziehung von Ausgaben, die während einer Zeit entstanden sind, in der der Gegenstand dem Steuerpflichtigen für unternehmensfremde Zwecke zur Verfügung stand, in die Besteuerungsgrundlage — Zulässigkeit — Grenzen  
(Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c)*

1. Die Vermietung eines körperlichen Gegenstands stellt eine Nutzung dieses Gegenstands dar, die als „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern zu beurteilen ist, wenn sie zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen vorgenommen wird.

Kann der Gegenstand — wie im Fall eines Wohnmobils — seiner Art nach sowohl zu wirtschaftlichen als auch zu privaten Zwecken verwendet werden, so sind alle Umstände seiner Nutzung zu prüfen, um festzustellen, ob er tatsächlich zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen verwendet wird. Zu diesem Zweck kann ein Vergleich zwischen den Umständen, unter denen der Gegenstand tatsächlich genutzt wird, und den Umständen, unter denen die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird, vorgenommen werden; auch wenn allein anhand der vom Nutzer erzielten Ergebnisse nicht ermittelt werden kann, ob die nachhaltige

Erzielung von Einnahmen angestrebt wird, ist es angebracht, die tatsächliche Dauer der Vermietung, die Zahl der Kunden und die Höhe der Einnahmen zu berücksichtigen.

2. Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie ist dahin auszulegen, daß in die Besteuerungsgrundlage der Umsatzsteuer auf die Umsätze, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a dieser Richtlinie Dienstleistungen gleichgestellt sind, Ausgaben einzubeziehen sind, die während eines Zeitraums entstehen, in dem der Gegenstand dem Steuerpflichtigen dergestalt zur Verfügung steht, daß er ihn jederzeit tatsächlich für unternehmensfremde Zwecke verwenden kann, und die sich auf den Gegenstand selbst beziehen oder den Steuerpflichtigen zum Vorsteuerabzug berechtigt haben. Der einzubeziehende Teil der Ausgaben muß zu den Gesamtausgaben im selben Verhältnis stehen wie die Dauer der tatsächlichen Verwendung des Gegenstands für unternehmensfremde Zwecke zur Gesamtdauer seiner tatsächlichen Verwendung.